

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

24. Jahrgang

Letschin, den 04.09.2026

Nr. 8

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes	2 - 5
Beschlüsse Hauptausschuss und Gemeindevertretung	6 – 8
<u>I. Bekanntmachung – PEICKVERMESSUNG, Dipl.-Ing. Manfred Peick Wittbrietzener Dorfplatz 12, 14547 Beelitz</u>	
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Eigentümer/unbekannte Erben/Rechtsnachfolger	9
<u>II. Termine</u>	
Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	10
Impressum	10

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes**zwischen**der Stadt Seelow**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Robert Nitz
Küstriner Straße 61 und 67, 15306 Seelow
- Stadt Seelow -

und**der Gemeinde Letschin**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Böttcher
Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin
- Gemeinde Letschin -

Vorbemerkung

Die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin nehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), die den Standesämtern obliegenden Aufgaben wahr.

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einen leistungsfähigen Bürgerservice und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin (nachfolgend Vertragspartner genannt) auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes ab:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Letschin überträgt die dem Standesamt obliegenden Aufgaben auf die Stadt Seelow (Delegation), entsprechend § 7 (5) Satz 1 Alt. 2 GKGBbg unbefristet.
- (2) Die Aufgaben des Personenstandswesens in der Gemeinde Letschin werden ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Stadt Seelow in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Personenstandsgesetzes, der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung – BbgPStV) und der nachfolgenden Regelungen als Auftragsangelegenheit erfüllt.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Name und Dienstsitz

- (1) Das Standesamt der Stadt Seelow, dass die Aufgaben der Gemeinde Letschin gemäß § 1 dieser Vereinbarung übernimmt, führt die Bezeichnung „Standesamt Seelow“. Für

Korrespondenzen trägt der Briefkopf neben dem Landeswappen die Bezeichnung „Stadt Seelow Standesamt“.

- (2) Dienstsitz des Standesamtes ist Seelow, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Die Gemeinde Letschin führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.
- (2) Die Gemeinde Letschin übergibt unverzüglich die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Stadt Seelow, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist.
- (3) Im Rahmen der Erforderlichkeit und eigener Verantwortlichkeit unterrichtet die Gemeinde Letschin alle bei der Aufgabenerfüllung des Personenstandswesens beteiligten Stellen (u. a. Ministerium der Finanzen, Verlag für Standesamtswesen, Brandenburgischer IT-Dienstleister – ZIT-BB, Fachaufsichtsbehörde und andere Dritte, Dienstleister sowie Institutionen) bzw. wirkt hierbei eigenständig mit.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Stadt Seelow gewährleistet mit dem Tag des Aufgabenübergangs in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister.
- (2) Die Stadt Seelow stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister (dem kommunalen Rechenzentrum Cottbus) den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die vorhandenen Trauzimmer /-orte der Vertragspartner werden auch künftig für Eheschließungen verwandt.
- (4) Die Stadt Seelow verpflichtet sich, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal einzusetzen sowie dessen regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Seelow dies der Gemeinde Letschin mit.
- (5) Die Stadt Seelow hat für die (Neu-) Bestellung sämtlicher für das Standesamt Seelow tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen. Soweit eine Neubestellung nicht erforderlich ist, da sie mit gleichem Inhalt wie die bisherige Bestellung zu erfolgen hätte, erfolgt die Übergabe eines Hinweisschreibens an die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt.
- (6) Die Stadt Seelow verpflichtet sich das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) für die Übermittlung elektronischer Mitteilungen (XPersonenstand-Nachrichten) führenden Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB), das Ministerium der Finanzen, Referat 36 i. Z. m. der Durchführung der Mitteilungspflichten der Standesämter nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 ErbStG i. V. m. §§ 4 und 5 Absatz 1 ErbStDV, den Verlag für Standesamtswesen zur Aktualisierung des Ortsbuchs der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zu unterrichten.
- (7) Über alle erfolgten Maßnahmen und Unterrichtungen hat die Stadt Seelow die untere Fachaufsichtsbehörde abschließend zu unterrichten.

- (8) Die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin verpflichten sich ferner, erforderliche Bekanntmachungen gemäß der Bestimmungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

- (1) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Seelow erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt Seelow für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Stadt Seelow durch die Gemeinde Letschin erstattet.
- (3) Die Sach- und Gemeinkosten sind gemäß des jeweils aktuellen Berichts der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), „Kosten eines Arbeitsplatzes“, anzusetzen. Die Personalkosten der Standesbeamten sind hinzuzuziehen. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum für die Personalkosten ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.
- (4) Der nach Absatz 3 ermittelte Gesamtumlagebetrag (abzüglich der Einnahmen des Standesamtes) wird
1. in Höhe von 62,5 % für Arbeiten im Standesamt (außer Eheschließungen) berücksichtigt. Dieser entfällt auf alle Beteiligten zu gleichen Anteilen.
 2. in Höhe der restlichen 37,5 % nach Anzahl der Eheschließungen in der Gemeinde Letschin und den Eheschließungen von Letschiner Bürgern im Rathaus der Stadt Seelow, um eine gerechte Berechnung zwischen den Vertragspartnern zu erzielen.
- (5) Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Stadt Seelow eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Kosten. Die Kostenerstattung durch die Gemeinde Letschin erfolgt bis spätestens 31. Juli des Folgejahres.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich, zum 31. Dezember eines jeden Jahres, mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 9 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).
- (5) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Evaluation dieser Vereinbarung zum 31. Dezember 2027.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft der

Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 Nr. 1 GKGBbg) der nach § 42 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird frühestens am 01. Oktober 2026 wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung

Für die Gemeinde Letschin

Leberin, den 24.06.2026

Böttcher
Bürgermeister



Wiese
stellv. Bürgermeister

Für die Stadt Seelow

Seelow, den 30.06.2026

Bürgermeister



stellv. Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in seiner 8. Sitzung am 07.07.2026 (als Präsenzsitzung) folgende Beschlüsse gefasst bzw. Beschlussempfehlungen gegeben:

Beschluss-Nr.: HA-027/2026:

- den 31. Januar 2027 als Tag zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin sowie den 28. Februar 2027 als Wahltermin für eine eventuelle Stichwahl festzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Beschluss-Nr.: GV-168/2026:

- für die „Alte Schule Letschin“ in der Karl-Marx-Straße 5 den Namenszusatz „Zukunftshaus“ zu führen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-169/2026:

- *Variante 1*

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 15. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 24.08.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-086/2025

- die Gardinenstraße, Flurstück 451, Flur 3, Gemarkung Ortwig als öffentliche Straße mit der Zweckbestimmung für den öffentlichen Verkehr, teilweise gemäß beiliegender Karte einzuziehen
- die Fläche der Teileinziehung soll zukünftig als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche für die Einwohner des Ortes Ortwig dienen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-168/2026

- für die „Alte Schule Letschin“ in der Karl-Marx-Straße 5 den Namenszusatz „Zukunftshaus“ zu führen - „**Zukunftshaus – Alte Schule Letschin**“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-171/2026

- der überplanmäßigen Ausgabe bei den Personalaufwendungen der Gemeinde Letschin i.H.v. 20.000,00 Euro zuzustimmen
- die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 57101.4592300, Wirtschaftsförderung – Periodenfremde ordentliche Erträge (verbundene Unternehmen)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-169/2026

- den Treuhandauftrag mit der KEG Kommunalen Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH fristwährend aufzulösen und die Aktien der E.DIS AG eigenständig zu verwalten
- weiterhin ist das Gesellschafterverhältnis unter Berücksichtigung einer finanziellen Entschädigung am derzeitigen Vermögen der KEG Kommunalen Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH an die Gemeinde Letschin fristwährend aufzulösen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-172/2026:

- den Zuschlag für die Vergabe „Sanierung Rathaus Letschin Hauptgebäude – Gebäudeentkernung“ zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-173/2026:

- Erteilung Vergabeermächtigung HVB im Vergabeverfahren 2026-12 „Sanierung Rathaus Letschin Hauptgebäude – Bauhauptgewerke“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-174/2026:

- den Zuschlag für die Vergabe „Sanierung Rathaus Letschin Tiefgründung Aufzugschacht - Baugrubenverbau“ zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-175/2026:

- Erteilung Vergabeermächtigung HVB im Vergabeverfahren 2026-14 „Sanierung Rathaus Letschin Hauptgebäude – Fenster/Außentüren (Kunststoff)“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-176/2026:

- Erteilung Vergabeermächtigung HVB im Vergabeverfahren „Sanierung Rathaus Letschin Hauptgebäude – Fenster/Außentüren (Holz)“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-177/2026:

- den Zuschlag für die Vergabe „Sanierung Kinderspielplatz Sietzing – Spielturmkombination und Doppelschaukel“ zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung – PEICKVERMESSUNG, Dipl.-Ing. Manfred Peick,
Wittbrietzener Dorfplatz 12, 14547 Beelitz



PEICKVERMESSUNG | Wittbrietzener Dorfplatz 12 | 14547 Beelitz

Die Bekanntmachung ergeht an die
 Eigentümer /
 unbekannten Erben /
 Rechtsnachfolger von

Herrn Wilhelm Bartel
 Herrn Otto Kiele
 Herrn Klaus Dieter Müller
 Herrn Hermann Ritter
 Herrn Albert Kiepler (Königsburg-Neumark)
 Herrn Bogdan Ziolkowski
 Herrn Hansjoachim Otte
 Erbpächtergenossenschaft Liste C
 VE RT: LPG Neuer Weg

jeweils ohne bekannte Anschrift

PEICKVERMESSUNG

Dipl.-Ing. Manfred Peick
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 im Land Brandenburg

Zentrale 033 204.329-0
 Fax 033 204.329-11
 E-Mail info@vbpeick.de
 Internet www.vbpeick.de

Bearbeitet von Ursula Peick
 Durchwahl 033 204.329-16
 Mein Zeichen 2023-0006
 Meine E-Mail upeick@vbpeick.de

Beelitz 24.08.2026
 Seite 2 von 3

Herrn Hans-Jürgen Sosath	letzte bekannte Anschrift: Küstriner Str. 255, 15324 Letschin
Herrn Steffen Wettengel	letzte bekannte Anschrift: Münchner Str. 29, 09130 Chemnitz
Herrn Wilfried Wettengel	letzte bekannte Anschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 53, 16303 Schwedt
Frau Hanna Scholz	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 37, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Herrn Dr. Rainer Scholz	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 37, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Frau Ingeborg Brill	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 36, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Herrn Erwin Brill	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 26, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Frau Lina Bredo	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 58, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Frau Helga Haase	letzte bekannte Anschrift: Arthur-Weisbrodt-Str. 3, 10369 Berlin

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag


 (Ursula Peick)

Inhaber Dipl.-Ing. Manfred Peick
 Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse
 BIC WELADED1PMB
 IBAN DE29 1605 0000 1000 9547 70
 USt-ID DE 282357105

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan Oktober-Dezember 2026
(vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Beginn			
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	15.10.	19.11.	10.12.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	13.10.	-	01.12.
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	05.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 15. Oktober 2026**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.